



Einladung
zur
Einwohnergemeindeversammlung
Mittwoch, 5. Juni 2024 um 20.15 Uhr
Gemeindesaal

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023
2. Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen
3. Steuerreglement
4. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)
6. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde
7. Verschiedenes
8. Begrüssungen und Verabschiedungen

Auflagen

Bei der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.ruenenberg.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023
- Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen vom 5. Juni 2024
- Steuerreglement vom 5. Juni 2024
- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 5. Juni 2024
- Jahresrechnung der Einwohnergemeinde 2023
- Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Erläuterungen zu den Traktanden

2. Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFKG) per 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70kW erweitert.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Holzfeuerungskontrolle bis 30. Juni 2024 ein neues Reglement zu erstellen, um sicherzustellen, dass die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird.

Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung angeboten, an welche sich auch die Gemeinde Rünenberg anschliessen wird. Die Geschäftsstelle ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Holzfeuerungskontrolle zuständig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Kontrolle der Holzfeuerungen zu genehmigen.

3. Steuerreglement

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht im Kanton BL reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). In diesem Zusammenhang wurden ab dem Jahr 2023 bei allen Baselbieter Gemeinden die Gewinn- und Kapitalsteuersätze mit Gemeindesteuerfüssen abgelöst. Die Einwohnergemeinde Rünenberg hat diese Anpassung mit der Genehmigung der Steuersätze im Rahmen des Budgets 2023 umgesetzt. Nun gilt es, diesen Sachverhalt im gemeindeeigenen Steuerreglement zu integrieren.

Das bestehende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Rünenberg datiert aus dem Jahr 1992. Anstelle einer Anpassung des alten 32-jährigen Reglements wurde basierend auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons ein neues Steuerreglement erarbeitet. Die Berechnung und Fakturierung der Steuern für die natürlichen Personen werden wie bis anhin umgesetzt. Die Steuerfüsse werden weiterhin durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

Neu besteht im Steuerreglement die Möglichkeit, den Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch den Kanton umzusetzen. Der Entscheid liegt in der Verantwortung des Gemeinderates. Damit eine Auslagerung an den Kanton möglich wird, sind die Fälligkeiten sowie die Inkassobestimmungen anzupassen. Neu sind die Gemeindesteuern analog Staatssteuern per Ende September fällig. Anstelle eines Skontos für Zahlungen bis Ende Juni wird ein Vergütungszins für Zahlungen vor der Fälligkeit gutgeschrieben. Ansonsten weist das Steuerreglement keine weiteren inhaltlichen Anpassungen im Vergleich zum alten Reglement auf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Steuerreglement zu genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierten Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Die Vorlage, die nun realisiert wird, hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Landrats zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes per 1. Januar 2024 um. Gleichzeitig regelt er mit dem Erlass der Verordnung das Vorgehen für den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes und präzisiert die im Gesetz definierten Vorgaben zur Beitragsberechnung. Die Verordnung tritt ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft.

Verbesserung der Situation für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende

Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung dieser Personen reduziert werden. Bereits jetzt richten einige Gemeinden Mietzinsbeiträge an armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

Finanzielle Beteiligung durch den Kanton

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge.

Vollzug durch die Gemeinden

Damit eine Gemeinde Anspruch auf Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen, weshalb das neue Mietzinsbeitragsreglement zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 01.01.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen und rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Einleitung

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

Ein neuer Ansatz

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

Initiativtext und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den

Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.

III. Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

Prozedere

- a. Als federführende Gemeinde stimmt die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab.
- b. Stimmt die Gemeindeversammlung Anwil zu, werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend ausarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.

- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.
- l. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

Auch in Rünenberg zeichnet sich ab, dass sich immer weniger Personen für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen. Bei Redaktionsschluss hat sich noch niemand für den frei gewordenen Sitz im Kreisschulrat gemeldet. Vor Einführung der Kreisschule waren für den Schulrat der Primarschule Rünenberg gar vier Sitze zu besetzen. Die beiden Sitze in der Sozialhilfebehörde müssen ebenfalls per Anfang 2025 neu besetzt werden. Auch wenn unklar ist, ob eine Erweiterung des Kreises der wählbaren Personen auf Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C dazu führt, dass sich einfacher geeignete Personen für den Kreisschulrat und die Sozialhilfebehörde finden lassen, unterstützt der Gemeinderat die von Anwil lancierte Gemeindeinitiative und empfiehlt diese zur Annahme.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» zuzustimmen.

6. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde

Grundsätzliches

Der Abschluss 2023 präsentiert sich mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 57'166.90. Budgetiert war ein Plus von Fr. 15'100.00. Das Eigenkapital erhöht sich somit auf Fr. 3'266'706.06.

Der Ertragsüberschuss wäre effektiv um Fr. 300'000.00 höher ausgefallen. Der Gemeinderat hat jedoch entschieden, diesen Betrag als Vorfinanzierung für die Investitionen in die neue Mehrzweckhalle zu verwenden. Somit können die zukünftigen Abschreibungen an dieser Investition entlastet werden.

Der Hauptgrund für den hohen Ertragsüberschuss sind in erster Linie weniger Ausgaben für Projekte, die trotz Budgetierung bei näherer Betrachtung als nicht notwendig erachtet und deshalb entweder nicht umgesetzt oder sistiert wurden, sowie Minderausgaben im sozialen Bereich. Mehrausgaben gab es in der Funktion Gesundheit, Minderausgaben in den Funktionen Kultur, soziale Sicherheit, Verkehr, Umweltschutz/Raumordnung und Volkswirtschaft. Die Steuereinnahmen liegen hingegen Fr. 102'000.00 über Budget.

Abweichungen Nettoaufwand bzw. -ertrag gegenüber Budget:

• Allgemeine Verwaltung	+	1'604.94	
• Öffentliche Ordnung/Sicherheit	-	7'356.81	
• Bildung	+	303'356.26	inkl. Einlage in VF 300'000.00 (s. oben)
• Kultur/Sport/Freizeit/Kirche	-	15'944.37	
• Gesundheit	+	42'189.95	
• Soziale Sicherheit	-	188'152.95	
• Verkehr	-	35'890.64	

• Umweltschutz/Raumordnung	-	57'787.45
• Volkswirtschaft	-	59'233.39
• Finanzen/Steuern	+	17'214.46

Erfolgsrechnung

Bei der allgemeinen Verwaltung kam es zu Minderausgaben bei der Gemeinderatsentschädigung von etwas mehr als Fr. 8'100.00.

In der Küche des Gemeindehauses, welche durch die Kita Wisebärg genutzt wird, mussten ein neuer Geschirrspüler und ein neuer Boiler installiert und diverse Anpassungsarbeiten vorgenommen werden. Dies führte zu Mehrkosten von gegen Fr. 5'200.00. Einsparungen von Fr. 2'000.00 gab es durch den Wegfall der Honorarkosten für die Projektierung des Parkplatzumbaus beim Alten Schulhaus.

Im Gegensatz zum Vorjahr gingen im 2023 weniger Baugesuche ein. Dies führte zu Mindereinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren von knapp Fr. 6'500.00.

Die Rechnung des Verwaltungsverbands liegt Fr. 18'050.00 über Budget. Dies ist in erster Linie auf leicht höhere Lohnkosten von Fr. 5'550.00 (höherer effektiver Teuerungszuschlag als während der Budgetierung bekannt, Teilausfall einer Mitarbeiterin ab September) und andererseits auf die Verteilung des Defizits aus dem Verkauf der SBB-Tageskarten von Fr. 16'438.00 zurückzuführen, welcher über den Verwaltungsverband abgewickelt wurde.

Für die geplante Weiterentwicklung des Verbundes wurden anstelle der budgetierten Fr. 8'000.00 knapp Fr. 5'400.00 aufgewendet. Die Restkosten folgen im 2024. Ein Teil der Lohnmehrkosten wurde in Form von Krankentaggeld etwas gemindert.

Beim Mehrzweckgebäude wurde der budgetierte Geschirrspüler bereits im November 2022 ersetzt, somit kam es hier zu Einsparungen von Fr. 4'000.00.

Bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB sind die Fallkosten immer schwierig zu budgetieren, da jeweils unklar ist, wie viele Mandate anfallen und wann die entsprechenden Verfahrenskosten abgerechnet werden. Die Mehrkosten von Fr. 3'300.00 an die KESB-Behörde konnten durch Rückerstattungen von Dritten beinahe aufgehoben werden.

Der Gesamtaufwand beim Feuerwehrverband Wisenberg lag Fr. 21'650.00 unter Budget. Dies lag vor allem an tieferen Ausbildungskosten von Fr. 18'800.00 sowie Minderkosten für den Unterhalt an Geräten und Fahrzeugen von Fr. 10'600.00. Ein Teil der tieferen Ausgaben für die Ausbildung ist aber in der Position «Löhne» enthalten (Fr. 10'500.00). Der Sold für die Ausbildungstage der Angehörigen der Feuerwehr war auf dem falschen Konto budgetiert worden.

Bei der Bildung sind in der Rechnung bis Juli 2023 die Kosten für die Primarschule Rünenberg enthalten und ab August zusätzlich die Gesamtkosten für die neue Kreisschule Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen (neue Funktionen 2111/2121/2191). Rünenberg ist hier Kopfgemeinde. Die beiden anderen Gemeinden beteiligen sich jeweils mit Gemeindebeiträgen an diesen Ausgabepositionen. Dies ist der Grund, weshalb der Gesamtaufwand und Gesamtertrag gegenüber der Rechnung 2022 markant anstiegen.

Primarschule Rünenberg (bis Juli 2023): Beim Kindergarten kam es durch eine Schwangerschaft und deren Stellvertretung zu Mehrkosten, welche zu 2/3 durch die Mutterschaftsentschädigung gemindert wurden.

Bei der Primarschule konnten die neuen Schulmöbel leicht günstiger beschafft werden, was zu Minderkosten von knapp Fr. 2'100.00 führte. Dafür mussten für Lehrmittel knapp Fr. 3'000.00 mehr

aufgewendet werden. Minderausgaben von etwas mehr als Fr. 3'650.00 gab es auch bei den Exkursionen und Schulreisen. Im Weiteren wurde der Restbetrag des Präventionspools (Fr. 2'875.00) im Hinblick auf die neue Kreisschule aufgelöst.

Kreisschule am Wisenberg (ab August 2023): Die Abrechnung der neuen Kreisschule am Wisenberg mit dem Budget zu vergleichen ist schwierig, da in der Budgetphase viele Punkte noch nicht genau definiert waren, insbesondere die Löhne und auch die Anzahl Klassenzüge.

Der Kindergarten schliesst Fr. 21'500.00 unter Budget ab. Die Lohnkosten waren nicht so hoch wie im Budget vorgesehen.

Dafür schliesst die Primarschule knapp Fr. 56'900.00 über Budget ab. Die Entschädigungen für die Umsetzung der Kreisschule schlugen mit nicht budgetierten Kosten von Fr. 29'700.00 zu Buche. Dieser Aufwand wird durch die nicht benötigte Hilfe von Dritten für den Umzug von Schulzimmern im Betrag von Fr. 10'000.00 etwas gemindert.

Der Lohnaufwand ist ebenfalls Fr. 20'000.00 höher als im Budget. Ebenfalls höher ausgefallen sind die Lehrmittel mit Fr. 4'100.00 Mehrkosten. Weiter ging man beim Budget von 5 Klassenzügen aus. Effektiv waren es 6 Klassen, somit haben sich sowohl die Mietpauschalen als auch die Betriebskostenpauschalen um je Fr. 10'000.00 erhöht.

Minderkosten gab es bei der Zusammenführung der Informatik von Fr. 6'050.00. Dieser Betrag wurde im Gegenzug für das neue IT-Konzept aufgewendet.

Um die Hälfte tiefer ausgefallen sind auch die Kosten für die externen Schulbesuche in der Kleinklasse Gelterkinden.

Eine höhere Anzahl Lektionen für Kinder aus Rünenberg führte bei der Regionalen Musikschule auch zu einem um Fr. 6'200.00 höheren Gemeindebeitrag.

Bei den Schulliegenschaften konnten die Mehrausgaben für diverse Unterhalts- oder Servicearbeiten an Kamin, Lift, Bühnenvorhang und Ölbrenner im Gesamtbetrag von knapp Fr. 14'400.00 durch Minderaufwendungen bei der Möblierung der neuen Schulzimmer und der Heizkosten von gesamt Fr. 15'200.00 wieder wettgemacht werden.

In der Funktion Kultur wurden die bereits 2022 budgetierten und transitorisch gebuchten Unterhaltsarbeiten am Leierbrunnen für unnötig befunden, was die Rechnung um Fr. 15'000.00 entlastet. Weiter wurden zwar die Sitzbankgarnituren noch nicht angeschafft, weil die eingeholte Offerte den Budgetbetrag bei weitem überstieg, dafür aber wurde dieser Betrag für weitere kulturelle Anlässe wie das Lindenfest oder die zweite Miete des Pumptracks verwendet.

Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime sind von der Anzahl Personen und deren Pflegestufen abhängig. 2023 mussten wir dafür knapp Fr. 100'600.00 ausgeben. Budgetiert waren lediglich Fr. 45'000.00.

Die Kosten für den BLS-AED-Kurs betrug nur knapp einen Viertel des im Budget eingestellten Betrages, da sich wesentlich weniger Personen als erwartet für den Kurs angemeldet hatten.

Bei der Kinder- und Jugendzahnpflege sind Aufwand und Ertrag jeweils schwierig zu budgetieren. Diese Positionen sind abhängig von der Anzahl Kinder, den anfallenden Zahnbehandlungen sowie der Einkommenssituation der Eltern. Der Aufwand für die Behandlungskosten liegt knapp Fr. 10'000.00 unter dem Budgetbetrag.

Ein tieferer Gesamtbeitrag des von den Gemeinden zu tragenden Anteils an den Ergänzungsleistungen führte zu Minderkosten von gegen Fr. 7'200.00.

Gemeindebeiträge an die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Wisebärg schlugen mit knapp Fr. 11'000.00 zu Buche. Diese sind von der Anzahl Kinder und Einkommen der Eltern abhängig.

Bei der Sozialhilfe kam es aufgrund der aktuellen Unterstützungsfälle zu Minderkosten von etwas mehr als Fr. 66'000.00. Rückerstattungen von IV-Taggeldern für ehemals unterstützte Personen entlasten die Rechnung um weitere Fr. 38'400.00.

Im Asylbereich sind die Kosten für die Flüchtlinge aus der Ukraine sowie auch die Mehrkosten für die Betreuung der Flüchtlinge durch die Sozialhilfebehörde und die Mehrlektionen an der Primarschule durch die Pauschalen von Bund und Kanton mehr als gedeckt.

Die Rechnung der Sozialhilfebehörde schliesst etwas mehr als Fr. 6'000.00 über Budget ab. Aufgrund der hohen Anzahl Flüchtlinge sind der Betreuungsaufwand sowie die Fahrspesen um einiges höher ausgefallen.

Beim Verkehr musste aufgrund des milden Winters nur etwas mehr als ein Drittel des Budgetbetrages von Fr. 20'000.00 für die Schneeräumung aufgewendet werden und auch beim Strom und bei den Heizkosten kam es zu Minderaufwand von Fr. 6'450.00. Die Honorarkosten von Fr. 19'000.00 für die Projektierung der Schulstrasse wurden via Investitionsrechnung verbucht.

Der Kostenanteil am Werkhofverbund beträgt Fr. 229'050.00 und liegt Fr. 5'050.00 über Budget. Wegen des Ausfalls eines Mitarbeitenden von September bis Dezember wurde ein Springer angestellt und die Reinigung der Mehrweckhalle in Zeglingen und der Turnhalle und des Gemeindefaals in Wenslingen extern vergeben.

In der Wasserversorgung wurde die Notstromgruppe für das Pumpwerk nicht angeschafft, da die Gemeinde vom Kanton für den Notfalltreffpunkt eine Notstromgruppe erhielt und das Pumpwerk ev. bei der Sanierung des Reservoirs an eine Notstromversorgung angebunden werden kann. Weiter mussten keine Hydrantenoberteile ersetzt werden. Dies führte zusammen zu Minderaufwand von Fr. 17'700.00. Auch die Projektierungskosten für den Ersatz der Wasserleitungen in der Schulstrasse von Fr. 9'000.00 wurden über die Investitionsrechnung abgerechnet. Weniger Leitungsbrüche führten zu Minderkosten von knapp Fr. 9'800.00. Im Gegenzug mussten nach der Inspektion des Reservoirs diverse Reparaturen ausgeführt und ein neuer Trübungsmesser installiert werden. Der Gesamtaufwand dafür betrug knapp Fr. 14'500.00. Etwas Mehrkosten gab es auch für die Erstellung eines neuen Hydrantennummerierungsplanes durch unseren bisherigen Brunnenmeister. Trotzdem schliesst die Wasserkasse mit einem hohen Überschuss von knapp Fr. 110'000.00 ab.

Die Projektierungskosten für die Schulstrasse von Fr. 15'000.00 wurden auch beim Abwasser über die Investitionsrechnung abgerechnet. Zudem wurde auf die Strassenentwässerung im Breitenweg im Betrag von Fr. 15'000.00 verzichtet, da die Entwässerungssituation auch im Rahmen des Wasserretentionsprojekts «slow water» verbessert werden könnte. Mangels abschreibbarem Verwaltungsvermögen konnten keine Abschreibungen verbucht werden. Eine kleinere Bautätigkeit führte zu Mindereinnahmen bei den Anschlussbewilligungen von Fr. 5'400.00. Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Minus von knapp Fr. 21'000.00 ab.

Die Abfallbeseitigung schliesst wiederum mit einem Minus von Fr. 8'950.00 ab. Das Eigenkapital beträgt lediglich noch Fr. 285.00. Wie in den Vorjahren konnten die auf Selbstdeklaration basierenden Grünguteinnahmen von Fr. 16'700.00 die Entsorgung des Grünguts von Fr. 23'200.00 nicht decken.

Beim Arten- und Landschaftsschutz wurde beim Waageplatz statt des geplanten aufwändigen Ersatzes der vier Rosskastanien mit bereits relativ grossen, teuren Bäumen vorerst lediglich abseits

der Strasse eine junge Traubeneiche gepflanzt. Die Budgetbeträge für die Pflege und Aufwertung von kommunalen Naturschutzgebieten sowie für den Naturschutztag wurden nicht ausgeschöpft. Dies führte zu Minderkosten von etwas über Fr. 38'200.00.

Die Funktion Raumplanung weist einen Minderaufwand von Fr. 19'550.00 auf. Hier konnte das räumliche Entwicklungskonzept noch nicht vollständig erarbeitet werden, weil die Beantragung kantonaler Unterstützungsgelder die Arbeiten verzögerte. Ebenso sind diverse Nachführungen weggefallen. Das Projekt Weiherplatz wurde im 2022 sistiert und soll im Rahmen der Totalrevision der Zonenvorschriften Siedlung wieder aufgenommen werden.

Das Gesamtkonzept Drainagen wurde nach mehreren Jahren, in welchem ein Budgetbetrag eingestellt worden und das Projekt jeweils verschoben worden war, sistiert, weil nach wie vor unklar ist, inwiefern sich dessen Massnahmen und Massnahmen im Zusammenhang mit dem Wasserretentionsprojekt «slow water» widersprechen. Dadurch wird die Rechnung um Fr. 55'000.00 entlastet.

Die Steuereinnahmen liegen Fr. 102'000.00 über Budget. Die Mehreinnahmen sind sowohl bei den Steuern des Rechnungsjahres als auch bei hohen Korrekturrechnungen in den Vorjahren zu finden.

Die Mehreinnahmen bei den Steuern wurden um einen knapp Fr. 37'000.00 tieferen Finanzausgleich und um eine nicht eingegangene Sonderlastenabgeltung Bildung Schülerzahl von Fr. 50'000.00 beinahe aufgehoben. Auch die Anteile an den Bundessteuern liegen Fr. 6'500.00 unter Budget.

Die hohen flüssigen Mittel wurden in einem Festgeld angelegt, was einen Zinsertrag von knapp Fr. 15'000.00 generierte. Für die Erarbeitung einer Finanzierungsstrategie im Zusammenhang mit dem Neubau der Mehrzweckhalle wurden Fr. 4'300.00 aufgewendet.

Investitionsrechnung

Für die neue Mehrzweckhalle wurden gesamthaft etwas mehr als Fr. 389'050.00 ausgegeben. Der Umbau der Schulräume konnte mit Fr. 5'080.00 unter Budget abgeschlossen werden.

Für die Sanierung der Schulstrasse inkl. Wasser- und Sauberwasserleitungen wurden bisher knapp Fr. 100'000.00 aufgewendet. Die Arbeiten liefen zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch.

Zahlreiche neue Wohnbauten führten zu hohen Anschlussbeiträgen sowohl beim Wasser als auch beim Abwasser.

Zusammenzug Rechnung 2023

Gesamtaufwand	Fr.	5'083'558.03
Gesamtertrag	Fr.	5'140'724.93
Ertragsüberschuss	Fr.	57'166.90
Einlage in Vorfinanzierung Mehrzweckhalle	Fr.	300'000.00
Budgetierter Ertragsüberschuss	Fr.	15'100.00

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss von	Fr.	109'993.52
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss von	Fr.	20'986.95
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss von	Fr.	8'949.65

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, ebenso wie der Gemeinderat, die Rechnung der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

7. Verschiedenes

Der Gemeinderat informiert u.a. über folgende Themen:

- Höhe des Nachtragskredits für den Ersatz der Wasserleitung vom Weiherweg bis zur Allmendstrasse (Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023)
- Deckbelag Allmendstrasse
- Partizipation räumliches Entwicklungskonzept
- Traktanden für zusätzliche Einwohnergemeindeversammlung am 15. August 2024:
 - Erweiterung Verwaltungsverbund
 - Besoldung der Sozialhilfebehörde und des Kreisschulrats

8. Begrüssungen und Verabschiedungen

Werner Pedrett und Roger Maurer wurden für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 neu in den Gemeinderat gewählt und herzlich willkommen geheissen.

Per Ende der aktuellen Amtsperiode haben Claudia Benz ihren Rücktritt aus dem Wahlbüro, Torben Müller seinen Rücktritt aus dem Kreisschulrat und Rebecca Gröflin und Martin Brechbühler ihren Rücktritt aus dem Gemeinderat bekanntgegeben. Sie werden am Ende der Versammlung persönlich verabschiedet.